

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1892

6 (31.3.1892)

AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

XLVI. Jahrgang.

Karlsruhe

31. März 1892.

Berathung und Beschlüsse des Reichstags über die Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

(Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheits-Amtes 1892 Nr. 12 und 13.)

Zu dem am 15. März zur Berathung gelangten §. 6 des Entwurfs (Gewährung der Krankenunterstützung)

›Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagarbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs.

Das Krankengeld ist nach Ablauf jeder Woche zu zahlen.
 lagen nachstehende Anträge vor:

a. Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf (Drucksachen Nr. 670): ›Als Absatz 2 einzuschalten:

Die Hilfe von Nichtärzten ist von der Casse zu bezahlen, wenn diese Hilfe in Nothfällen hat angerufen werden müssen. Im Zweifel entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde.‹

b. Unterantrag Dr. Höffel zu a. (Nr. 737): ›Zwischen den Worten ›ist‹ und ›von‹ die Worte: ›nur dann‹ einzuschalten.‹

c. Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): ›Dem §. 6 Absatz 2 folgenden neuen Satz hinzuzufügen:

›Endet der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Beginn der Krankheit, so endet mit dem Bezug des Krankengeldes zugleich auch der Anspruch auf die im Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen.‹

Nachdem der Bundesrathsbevollmächtigte Ministerialdirector Lohmann sich gegen den Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf ausgesprochen und für den

Fall seiner Annahme gebeten hatte, den zweiten Satz »In Zweifeln entscheidet dieserhalb die Aufsichtsbehörde« zu streichen, änderte der genannte Abgeordnete seinen Antrag folgendermassen ab:

»Als Absatz 2 zu §. 6 Folgendes einzuschalten:

Die Hilfe von Nichtärzten ist, soweit es sich nicht um Hilfeleistungen untergeordneter Art handelt, nur dann von der Gemeindekrankencassenversicherung zu bezahlen, wenn diese Hilfe in dringenden Fällen hat angerufen werden müssen oder von dem Arzte angeordnet worden ist.«

Abgeordneter Dr. Höffel zog hierauf seinen Unterantrag zurück. Der Antrag von der Schulenburg wurde mit 105 gegen 104 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde der Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen angenommen.

Zu §. 6 a., welcher nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete:

»Die Gemeinden sind ermächtigt zu beschliessen:

1. dass Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeindekrankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
2. dass Versicherten, welche die Gemeindekrankenversicherung durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. dass Versicherten, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraums von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
4. dass Krankengeld allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen schon vom Tage des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ab, sowie für Sonn- und Festtage zu zahlen ist;
5. dass Versicherten auf ihren Antrag gegen Zahlung eines besonderen Beitrages die in §. 6 Absatz 1 unter Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre Familienangehörigen zu gewähren sind;
6. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann.

Die Gemeinden sind ferner ermächtigt, Vorschriften über die Krankmeldung, über das Verhalten der Kranken und über die Krankenaufsicht zu erlassen und zu bestimmen, dass Versicherte, welche diesen Vorschriften oder

den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben. Vorschriften dieser Art bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

wurde beantragt von

a. >Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644):

>In §. 6 a. Absatz 1 Ziffer 2 die Worte: >durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit< zu ersetzen durch die Worte:

>durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie dass Versicherten, welche sich eine Krankheit< und daselbst vor den Worten: >das Krankengeld< einzuschreiben: >für diese Krankheit<;

in §. 6 a. Absatz 1 Ziffer 3 Zeile 1 hinter die Worte: >dass Versicherten, welche<, einzuschreiben die Worte: >von der Gemeinde<;

in §. 6 a. Absatz 1 die Ziffer 5 wie folgt zu fassen:

>dass Versicherten auf ihren Antrag die in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen auch für ihre dem Krankenversicherungszwange nicht unterliegenden Familienangehörigen zu gewähren sind.<

b. Dr. Hirsch und Dr. Gutfleisch (Nr. 741):

>In §. 6 a. Absatz 1 Ziffer 2 die Worte: >oder geschlechtliche Ausschweifungen< zu streichen.<

c. Dr. Höffel (Nr. 737): >In §. 6 a. Absatz 1 der Ziffer 4 folgende Fassung zu geben:

>dass Krankengeld schon vom ersten oder zweiten Tage nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit sowie für Feiertage zu zahlen ist<;

in §. 6 a. Absatz 1 Ziffer 6 nach den Worten >von dringenden Fällen< einzuschalten:

>und dem Falle, dass die Arbeitsstätte des Versicherten sich ausserhalb des Cassenbezirks befindet.<

Der Commissar des Bundesraths Geh. Oberregierungsrath von Woedtke empfahl in der Sitzung vom 16. März den Antrag Dr. Gutfleisch (Nr. 644) anzunehmen, die übrigen Aenderungsanträge aber abzulehnen. Nachdem Dr. Höffel seine beiden Anträge zurückgezogen hatte, wurde der Antrag zu b. abgelehnt, derjenige zu a. angenommen.

Weiter kamen am 16. und 17. März die §§. 26 a. und 55 a., welche sich auf die Frage der Zwangsärzte bezw. der freien Arztwahl beziehen, zur Verhandlung.

§. 26 a. lautet nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung:

>Cassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist das Krankengeld soweit zu kürzen, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Cassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Cassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. dass die Mitglieder verpflichtet sind, spätestens am dritten Tage nach

- der Krankmeldung andere von ihnen eingegangene Versicherungsverhältnisse, aus welchen ihnen Ansprüche auf Krankenunterstützung zustehen, dem Cassenvorstande anzuzeigen;
2. dass Mitgliedern, welche die Casse durch Betrug geschädigt, oder sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmässige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
 - 2 a. dass Mitglieder, welche der gemäss Ziffer 1 getroffenen Bestimmung oder den durch Beschluss der Generalversammlung über die Krankmeldung, das Verhalten der Kranken und die Krankenaufsicht erlassenen Vorschriften oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwiderhandeln, Ordnungsstrafen bis zu zwanzig Mark zu erlegen haben;
 - 2 b. dass die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei und die Cur und Verpflegung nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind und die Bezahlung der durch Inanspruchnahme anderer Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser entstandenen Kosten, von dringenden Fällen abgesehen, abgelehnt werden kann;
 3. dass Mitgliedern, welche die Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Zeitraumes von zwölf Monaten für dreizehn Wochen bezogen haben, bei Eintritt eines neuen Unterstützungsfalles, sofern dieser durch die gleiche nicht gehobene Krankheitsursache veranlasst worden ist, im Laufe der nächsten zwölf Monate Krankenunterstützung nur im gesetzlichen Mindestbetrage (§. 20) und nur für die Gesamtdauer von dreizehn Wochen zu gewähren ist;
 4. dass Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Casse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritt ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
 5. dass auch andere als die in den §§. 1—3 genannten Personen als Mitglieder der Casse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Gesamteinkommen 2000 Mark nicht übersteigt.

Die unter 2 a. bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ueber Beschwerden gegen die Versagung der Genehmigung entscheidet die nächst vorgesetzte Dienstbehörde endgiltig.

Abänderungen des Statuts, durch welche die bisherigen Cassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solche Mitglieder, welchen bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Zu diesem Paragraph beantragten:

a. Dr. Höffel (Nr. 737): »In §. 26 a. den letzten Satz des ersten Absatzes »durch das Cassenstatut etc.« zu streichen.«

b. Abgeordnete Möller, Merbach, von der Schulenburg-Beetzendorf, von Strombeck (Nr. 665): »den §. 26 a. Absatz 2 Ziffer 1 in der Fassung der Regierungsvorlage, jedoch unter Fortlassung der Worte:

»bei Verlust ihrer Ansprüche an die Casse«

wiederherzustellen.«

c. Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): »In §. 26 a. Absatz 2 Ziffer 2 die Worte: »durch Betrug geschädigt oder sich die Krankheit« zu ersetzen durch die Worte:

»durch eine mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohte strafbare Handlung geschädigt haben, für die Dauer von zwölf Monaten seit Begehung der Straftat, sowie dass Versicherten, welche sich eine Krankheit«;

ferner daselbst vor den Worten: »das statutenmässige Krankengeld« einzuschieben: »für diese Krankheit«;

ferner in §. 26 a. Absatz 2 die Ziffer 3 zu beginnen wie folgt:

»dass Mitgliedern, welche von dieser Krankencasse eine Krankenunterstützung u. s. w.«;

dem §. 26 a. als neue Ziffer 6 zuzufügen:

6. »dass die Unterstützungen und Beiträge statt nach den durchschnittlichen Tagelöhnen (§. 20) in Procenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.«

d. Dr. Hirsch, Dr. Gutfleisch (Nr. 741): »In §. 26 a. Absatz 2 Ziffer 2 die Worte:

»oder geschlechtliche Ausschweifungen«

zu streichen.«

e. Grillenberger, Meister, Molkenbuhr, Singer, Förster (Nr. 747): »1. Den §. 26 a. zu streichen. 2. Für den Fall der Ablehnung dieses Antrages:

a. In §. 26 a. Absatz 1 auf Zeile 5 nach den Worten »durchschnittlichen Tagelohnes« einzuschalten: »um ein Drittel.«

b. Und auf derselben Zeile nach dem Worte »würde« folgenden Satz einzuschalten:

»Die Kürzung kommt den sämtlichen Cassen, in welchen das Cassenmitglied versichert ist, gleichmässig zu Gute.«

Die Anträge zu a. und d. wurden zurückgezogen, zu e. abgelehnt, zu b. und c. dagegen angenommen.

Zu §. 55 a., welcher nach den Beschlüssen des Reichstags in zweiter Berathung lautete:

»Auf Antrag von mindestens 30 beteiligten Versicherten kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Casse und der Aufsichtsbehörde die Gewährung der in §. 6 Absatz 1 Ziffer 1 und §. 7 Absatz 1 bezeichneten Leistungen durch weitere als die von der Casse bestimmten Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser verfügen.

Wird einer solchen Verfügung nicht binnen der gesetzten Frist Folge geleistet, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die erforderlichen Anordnungen statt der zuständigen Cassenorgane mit verbindlicher Wirkung für die Casse treffen.

Die nach Absatz 1 und 2 zulässigen Verfügungen sind der Casse zu eröffnen und zur Kenntniss der beteiligten Versicherten zu bringen. Die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgiltig.◀

lagen folgende Anträge vor:

a. Antrag Dr. Gutfleisch und Genossen (Nr. 644): ›Den §. 55 a. hinter §. 56 als §. 56 a. einzustellen.◀

b. Antrag von Stumm-Halberg (Nr. 745): ›Dem §. 55 a. Absatz 1 folgenden Zusatz beizufügen:

›wenn durch die von der Casse getroffenen Anordnungen eine den berechtigten Anforderungen der Versicherten entsprechende Gewährung jener Leistungen nicht gesichert ist.◀

c. Antrag Hirsch-Gutfleisch (Nr. 750): ›Dem §. 55 a. (nach Nr. 644 ad 42 der Anträge §. 56 a.) als besonderen Absatz hinzuzufügen:

›Durch Beschluss der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung und durch das Cassenstatut kann bestimmt werden, dass den Versicherten an Stelle der in §. 1 Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen der Ersatz der Aufwendungen, welche sie hierfür gemacht haben, in Höhe des Krankengeldes gewährt werde.◀

d. Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf (Nr. 749): ›den jetzigen §. 55 a., der nach den Anträgen 644 Nr. 42 §. 56 a. werden soll, als §. 56 b. einzustellen und folgenden §. 56 a. einzustellen:

›Die Hilfe von Nichtärzten ist nur dann von der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankencasse zu bezahlen, wenn diese Hilfe auf ärztliche Verordnung geleistet oder in dringenden Fällen angerufen worden ist.◀

Ferner beantragte Abgeordneter Möller, ›1. den Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf — Nr. 749 der Drucksachen — wie folgt zu fassen:

Die Hilfe von Nichtärzten darf nur dann von der Gemeindekrankenversicherung oder der Krankencasse bezahlt werden, wenn diese Hilfe auf ärztliche Verordnung geleistet oder in dringenden Fällen angerufen worden ist;

2. dem obengenannten Antrag von der Schulenburg-Beetzendorf auf Schaffung eines neuen §. 56 a. als Absatz 2 des genannten §. 56 a. zuzusetzen oder im Fall der Ablehnung desselben als §. 56 a. aufzunehmen:

Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt auf Grund ärztlicher Bescheinigungen. Bescheinigungen von Nichtärzten sind nur in solchen Fällen zu berücksichtigen, in welchen die Hilfe eines Nichtarztes bezahlt werden muss.◀

Von allen Anträgen wurde nur der des Abgeordneten Stumm angenommen.

Felix Picot-Stiftung.

Nach §. 3 der Statuten werden die ärztlichen Vereine ersucht, ihre Vorschläge über bezugsberechtigte Wittwen und Waisen badischer Aerzte binnen vier Wochen an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Karlsruhe, 1. April 1892.

Dr. Dressler,
Obmann des Aertzlichen Ausschusses.

Unterstützungscasse für hilfsbedürftige badische Aerzte.

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden freundlichst ersucht, die Jahresbeiträge pro 1892 unter Beifügung eines Mitgliederverzeichnisses an den Unterzeichneten baldigst einzusenden.

Mannheim, den 15. März 1892.

Dr. Lindmann.

Aertzlicher Ausschuss.

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden ersucht, die Jahresbeiträge an die Casse des Aertzlichen Ausschusses (1 *M.* pro Mitglied) an den Unterzeichneten baldigst einzusenden.

Mannheim, den 15. März 1892.

Dr. Lindmann.

Dem Apotheker Eugen Roth von Tiefenbronn wurde die persönliche Berechtigung zum Betrieb der in dem westlichen Stadttheil der Stadt Karlsruhe neu zu errichtenden Apotheke verliehen.

Karlsruhe im März 1892. Der soeben ausgegebene Geschäftsbericht des Landesvereins für Arbeitercolonien im Grossherzogthum Baden bringt uns Kunde über den gedeihlichen Bestand und Fortgang der badischen Arbeitercolonie Ankenbuck, und empfehlen wir allen denen, welchen an der Bekämpfung der aus der Landstreicherei fliessenden Uebel unserer Gesellschaft gelegen ist, den Verein und seine Anstalt zur Unterstützung. Wir weisen dabei wiederholt auf die in früheren Geschäftsberichten betonte Eigenthümlichkeit der Veranstaltung hin, kraft deren sie nur dann ihrem Zweck gerecht werden kann, wenn sie im Wesentlichen von der Freiwilligkeit getragen wird. Die Arbeitercolonie wird aufgesucht auch von Solchen — und es ist dies der ebenso werthvolle als unentbehrliche Bestandtheil der Colonie —, welche mit vollkommen unbescholtenem Vorleben in die Anstalt eintreten, um sich den nachtheiligen Folgen des arbeitslosen Umhertreibens zu entziehen. Gerade diese besseren Bestandtheile können der Anstalt nur erhalten werden, wenn solche ihnen nicht als staatliche Zwangsbesserungsanstalt erscheint, sondern als eine von der entgegenkommenden Liebe ihrer Volksgenossen ihnen dargebotene Hilfe. Der gleiche Gedanke trägt auch ganz wesentlich zur sittlichen Wiederherstellung und Kräftigung der andern Bestandtheile der Colonie bei. Demnach handelt es sich ganz wesentlich darum, die Colonie durch die Vereinsmitglieder zu erhalten und demgemäss deren Zahl zu vermehren oder doch die aus natürlicher Ursache eintretende jährliche Einzehrung auszugleichen. Der Vereinsausschuss richtet daher an seine Vertrauensmänner, sowie an Alle, welche der hier vorliegenden gesellschaftlichen Aufgabe ihre Theilnahme zuwenden wollen, das freundliche Ersuchen, durch Gründung von Ortsvereinen und Gewinnung neuer Mitglieder zur Befestigung der Thätigkeit des Vereins beitragen zu wollen. Die Namen neuer Mitglieder wollen zur Abgabe von Statuten und Geschäftsberichten dem Vorsitzenden des Ausschusses des Landesvereins für Arbeitercolonien im Grossherzogthum Baden, Herrn Geh. Rath Dr. L. von Stösser Excellenz, Karlsruhe (Sofienstrasse 25) mitgetheilt werden.

Anzeigen.**Wasserheilanstalt Pforzheim.**

Hydrotherapie, Electricität, Inhalationen, Heilgymnastik, Massage.

Das ganze Jahr geöffnet. Aufnahmen zu jeder Zeit.

132]6.5

Anfragen an den Arzt und Besitzer Dr. Friederich.

Heilanstalt für Hautkranke.

130]23.5

Karlsruhe, Douglasstrasse 3.

Dr. med. M. Rosenberg.

Medico-Mechanisches Institut

Karlsruhe

Sofienstrasse 15. Sofienstrasse 15.

Anstalt für
Schwedische Heilgymnastik,
(Zander'sche und manuelle)
Orthopädie und Massage.

Leitender Arzt: **Dr. med. Ferd. Bähr.**
Aufnahme jederzeit. Prospekte zur Verfügung.
Nähere Auskunft durch das Institut.

188]181

Sämmtliche Jahrgänge der Aerztlichen Mittheilungen mit allen Medicinal-Verordnungen, ferner **Wiel** und **Gnehm, Hygiene**, sowie ein **Schädel** und ein **Becken mit Bändern** sind billig zu verkaufen. — Wo? zu erfahren im Verlag dieses Blattes, Malsch & Vogel in Karlsruhe. 137]

Dr. L. Acker's Familienpensionat

für

nerven- und gemüthsleidende Damen

Mosbach (Baden) Linie Heidelberg-Würzburg.

Empfehlungen seitens hervorragender ärztlicher Autoritäten. Prospekte auf Wunsch. 131]12.3

133]23.5

Sanatorium Baden-Baden.

Ärzte: **Dr. A. Frey, Dr. W. H. Gilbert.**

Prospekte und Auskunft durch den Besitzer **M. le Maistre.**

Assistenzarzt-Stelle.

Die Stelle des Assistenzarztes am hiesigen städtischen Krankenhause, mit welcher neben freier Station (Kost und Logis) ein Gehalt von 1200 Mark verbunden ist, soll alsbald neu besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Vorlegung der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einreichen.

Pforzheim, den 3. März 1892.

135]2.2

Der Stadtrath:

Habermehl.

Frey.

Arztgesuch.

Die 1350 Einwohner zählende und wohlhabende Gemeinde **Steisslingen** im Höhgan, Amts Stockach, sucht einen tüchtigen Gemeindearzt anzustellen.

Demselben würde vorläufig ein jährliches Wartgeld von 1050 Mark zugesichert, wofür nur wenige Ortsarme zu behandeln sein würden.

Der schön gelegene Ort ist von grösseren Gemeinden umgeben und von der nächsten Bahnstation Wahlwies nur 4,3 Kilometer entfernt.

Die Herren Bewerber werden ersucht, ihre Meldungen binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Gemeinderath einzureichen.

Steisslingen, den 6. März 1892.

Der Gemeinderath. 136]2.2

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.